VERORDNUNG (EWG) Nr. 2523/73 DER KOMMISSION

vom 17. September 1973

über eine Dauerausschreibung zur Bereitstellung von Weißzucker, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das UNRWA zu liefern ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 des Rates vom 17. April 1973 über die Lieferung von Zukker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe auf Grund des Abkommens vom 18. Dezember 1972 mit diesem Hilfswerk (1), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel II Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern (2) genannten 150 Tonnen Weißzucker wurden durch einen Notenaustausch gemäß Entscheidung des Rates vom 16. Juli 1973 auf 62 Tonnen Weißzucker geändert. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 sieht vor, daß dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) als Nahrungsmittelhilfe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974 6 062 Tonnen in der Gemeinschaft hergestellter und im freien Verkehr befindlicher Weißzucker zur Verfügung gestellt wird. Unter Berücksichtigung seiner Bestimmung ist es angebracht, daß der Zucker der Kategorie 1 entstammt, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 1280/71 der Kommission vom 18. Juni 1971 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Zucker durch die Interventionsstellen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2417/71 (4), definiert ist.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 bestimmt insbesondere, daß die Gemeinschaft den Wert des Zuckers bis zur cif-Stufe übernimmt.

Da die Bereitstellung der Ware „cif Löschungshafen" im Ausschreibungsverfahren erfolgt, ist es angezeigt, die auf die Ausschreibungen zum Verkauf aus der Intervention oder zur Ausfuhr im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker anwendbaren Bestimmungen entsprechend heranzuziehen.

Das System der Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr nach Drittländern ist seiner Natur nach auf diese Ausschreibung nicht anwendbar.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

(1) ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 304 vom 31. 12. 1972, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 133 vom 19. 6. 1971, S. 34.
(4) ABl. Nr. L 250 vom 11. 11. 1971, S. 30.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Dauerausschreibung zur Lieferung von Weißzucker an das UNRWA als Nahrungsmittelhilfe und, während der Gültigkeitsdauer dieser Dauerausschreibung, Teilausschreibungen durch.

(2) Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Preis der Gesamtmenge von 6 062 Tonnen Weißzucker der Kategorie 1 nach der Definition in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1280/71, die cif libanesischen und israelischen Löschungshafen gemäß Artikel 9 zu liefern sind.

(3) Bei der Ausfuhr der in Absatz 2 genannten Menge ist keine Erstattung anwendbar.

Artikel 2

Die Dauerausschreibung, d. h. die erste Teilausschreibung und alle gegebenenfalls folgenden Teilausschreibungen erfolgen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 3

Die Dauerausschreibung ist bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig.

Artikel 4

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung

a) beginnt am 19. September 1973 um 10.00 Uhr und

b) endet am 26. September 1973 um 10.00 Uhr.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden Teilausschreibungen

a) beginnt am ersten Werktag, der auf den Ablauf der vorhergehenden Frist folgt,

und

b) endet am Mittwoch der folgenden Woche um 10.00 Uhr.

(3) Während der sogenannten Sommerzeit in Italien gelten die in diesem Artikel angegebenen Zeiten in diesem Mitgliedstaat als um eine Stunde verlängert. Während des Zeitraums, in dem in Irland und im Vereinigten Königreich die sogenannte Sommerzeit nicht angewandt wird, gelten die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Termine in diesen Mitgliedstaaten als um eine Stunde vorgerückt.

Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung. Die Ausschreibungsbekanntmachung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem kann jeder Mitgliedstaat die Ausschreibungsbekanntmachung an anderer Stelle veröffentlichen lassen.

(2) Die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung erfolgt nur zu ihrer Eröffnung.

Die Bekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung geändert werden. Sie wird geändert, wenn während dieser Gültigkeitsdauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen eintritt.

(3) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere an :

a) Name und Anschrift der für die Ausschreibung zuständigen Stelle,

b) die Ausschreibungsbedingungen,

c) die Frist für die Einreichung der Angebote.

Artikel 6

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote bei der zuständigen Stelle gegen Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm, die an die genannte Stelle zu richten sind.

Das Angebot muß in dem Mitgliedstaat gemacht werden, aus dem die Ausfuhr erfolgt.

(2) In dem Angebot werden angegeben :

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,

b) Name und Anschrift des Bieters,

c) der vorgeschlagene Preis in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die zuständige Stelle, bei der das Angebot gemacht wird, ihren Sitz hat.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

a) es sich auf den Preis für die Gesamtmenge von 6 062 Tonnen Weißzucker der Kategorie 1 erstreckt,

b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht worden ist, daß die Ausschreibungskaution gestellt wurde,

c) ihm eine Erklärung des Bieters beigefügt ist, durch die er sich für den Fall, daß er den Zuschlag erhält, verpflichtet, den Zucker unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen zu liefern.

(4) Ein Angebot, das nicht gemäß den in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird oder das andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

Artikel 7

(1) Die Ausschreibungskaution beträgt 60 620 Rechnungseinheiten.

(2) Die Kaution wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts gestellt, das den Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem das Angebot gemacht wird.

(3) Außer im Falle höherer Gewalt wird die Kaution nur freigegeben, wenn

a) der Zuschlagsempfänger den Zucker unter den vorgeschriebenen Bedingungen geliefert hat oder

b) dem Angebot nicht stattgegeben wurde.

Im Falle höherer Gewalt bestimmt die betreffende zuständige Stelle die Maßnahmen, die sie angesichts des durch den Bieter geltend gemachten Umstands für notwendig hält.

(4) In dem in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Fall erfolgt die Freigabe der Kaution nach der in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Bezahlung. In dem in Absatz 3 Buchstabe b) genannten Fall erfolgt die Freigabe der Kaution unverzüglich.

Artikel 8

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die betreffende zuständige Stelle unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die zur Auswertung zugelassenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden unverzüglich der Kommission mitgeteilt.

Artikel 9

(1) Der Preis gilt für cif Kai für 3 650 Tonnen Beirut und 2 412 Tonnen Ashdod.

(2) Der Zucker wird in neuen, mindestens 450 g schweren Jutesäcken mit einem Nettoinhalt von 50 kg und mit einer inneren Lage aus Polyäthylen geliefert. Die Säcke tragen folgenden Aufdruck : „White Sugar — Gift of the European Community".

(3) Der Zucker muß in der Gemeinschaft hergestellt sein und sich im freien Verkehr befinden.

(4) Der Zucker wird, wenn er bei der ersten Teilausschreibung zugeschlagen wurde, spätestens bis zum 17. November 1973 cif Kai geliefert. Werden weitere Teilausschreibungen erforderlich, so verschiebt sich das Lieferdatum um den Zeitraum, der dem Unterschied zwischen der ersten Teilausschreibung und der betreffenden Teilausschreibung entspricht.

(5) Die Stichprobennahme sowie die Analysen werden von Sachverständigen vorgenommen, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zugelassen sind. Alle Kosten der Gewichtsfeststellung, der Stichprobennahme und der Qualitätskontrolle bei der Verladung sind von dem betreffenden Mitgliedstaat zu tragen. Dieser Mitgliedstaat zieht vom Zuschlagsempfänger für die vorgenannten Kosten eine Pauschalvergütung in Höhe von 6 000 Rechnungseinheiten ein, die folglich in das Angebot einzubeziehen ist.

Artikel 10

(1) Vorbehaltlich Artikel 15 Absatz 2 zahlt der betreffende Mitgliedstaat dem Zuschlagsempfänger den in seinem Angebot genannten Preis pro rata für die tatsächlich gelieferte Menge. Der Preis ist um die in Artikel 9 Absatz 5 genannten 6 000 Rechnungseinheiten zu vermindern. Diese Menge wird vom UNRWA der Kommission mitgeteilt, die sie unverzüglich dem betreffenden Mitgliedstaat mitteilt.

(2) Der Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr nach dritten Ländern ist nicht anwendbar.

(3) Der Beitrittsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr nach dritten Ländern ist anwendbar.

Artikel 11

Der Höchstpreis für die Lieferung wird nach Prüfung der Angebote nach dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73 (2), festgesetzt.

Es kann jedoch beschlossen werden, der Ausschreibung keine Folge zu geben.

Artikel 12

(1) Außer in dem Fall, in dem beschlossen wird, einer Teilausschreibung keine Folge zu geben, und unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2, wird der Zuschlag dem Bieter erteilt, dessen Angebot, umgerechnet in Rechnungseinheiten, den niedrigsten Preis angibt.

(2) Bieten mehrere Bieter den gleichen Preis, der berücksichtigt wurde, so wird der Zuschlagsempfänger durch das Los ermittelt.

Artikel 13

(1) Der Zuschlag begründet

a) für die betreffende Menge das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz mit dem Hinweis, daß Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr nach dritten Ländern nicht anwendbar sind, und mit dem Vermerk : „Ohne Erstattung auszuführen" ;

b) die Verpflichtung, eine solche Lizenz für Zucker der Kategorie 1 zu beantragen und diesen Zucker unter den in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen zu liefern.

(2) Das Recht und die Verpflichtung, die sich aus dem Zuschlag ergeben, sind nicht übertragbar.

Artikel 14

(1) Die zuständigen Stellen unterrichten unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus richtet die betreffende Stelle an denjenigen, der den Zuschlag erhalten hat, eine Zuschlagserklärung.

(2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,

b) den berücksichtigten Preis.

Artikel 15

(1) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, von dem aus der Versand des betreffenden Zuckers erfolgt, überprüft, ob die für die Lieferung genannten Bedingungen erfüllt sind.

Der Zuschlagsempfänger ist verantwortlich für die Abwicklung der Vorgänge im Zusammenhang mit der auf Grund dieser Verordnung durchgeführten Ausschreibung und hat insbesondere die in den Artikeln 2 und 3 des Anhangs II zum Abkommen zwischen der EWG und dem UNRWA vorgesehenen Informationen der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats mitzuteilen. Diese Informationen sind von dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich der Kommission mitzuteilen.

(2) Unbeschadet von Artikel 7 Absatz 3 wird der Betrag des zugeschlagenen Preises vermindert um

a) 1,00 Rechnungseinheiten je 100 kg Zucker, wenn der Zucker der Kategorie 2 entspricht ;

b) 0,10 Rechnungseinheiten je 100 kg Zucker und je Tag, wenn der Zucker nach dem in Artikel 9 Absatz 4 genannten Datum geliefert wird, sofern die Verzögerung nicht aus einem von der zuständigen Stelle anerkannten Fall höherer Gewalt herrührt.

(3) Entstammt der Zucker einer niedrigeren Kategorie als in Absatz 2 Buchstabe a) genannt, so wird er auf Gefahr und Kosten des Zuschlagsempfängers zurückgewiesen.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 18. September 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.